



Hausordnung Hortverein „Regenbogen“ e.V.

Unsere Hausordnung ist verbindlich für alle Kinder und deren Personensorgeberechtigten sowie Gästen, die unsere Kita besuchen. Die Erzieher der Einrichtung haben Sorge zu tragen, dass die Hausordnung eingehalten wird.

Die in der Hausordnung gewählten Begriffe gelten, soweit sie geschlechtsbezogen sind, für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Unsere Kita öffnet von Montag bis Donnerstag von 06.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitag von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. Die Betreuung und Aufsichtspflicht der Kita beginnt und endet mit der persönlichen Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes bei dem Erzieher. Abholung durch Dritte erfolgt lediglich mit einer Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten. Bei Festen oder anderen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung an denen die/ der Personensorgeberechtigte/n oder bevollmächtigte Personen teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder bevollmächtigte Personen.
3. Soll ein Kind allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der/des Personensorgeberechtigten, welche mit Datum und Uhrzeit zu versehen ist. Telefonische Absprachen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich.
4. Wege zwischen dem Kinderhaus und der 2. Grundschule befinden sich innerhalb des Kita-Geländes und werden von den Hortkindern selbstständig zurückgelegt.
5. Eine harmonische Esseneinnahme ist für unsere Kinder sehr wichtig. Deshalb sind folgende Essenszeiten bei der Planung der Abholung der Kinder zu berücksichtigen:

Frühstück: 07.30 – 08.00 Uhr

Mittagessen: Krippe 10.30 – 11.00 Uhr KiGa 11.00 – 11.30 Uhr

Vesper: 14.00 – 14.30 Uhr

Wir bitten alle Eltern bzw. bevollmächtigte Personen auf die Mittagskinder in der Garderobe zu warten.

6. Dem pädagogischen Personal der Einrichtung ist es nur nach schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten erlaubt Zeckenbisse zu behandeln. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für etwaige Folgeschäden.
7. Das Haus- und Weisungsrecht hat der Leiter bzw. in Vertretungsfällen der stellvertretende Leiter.
8. Bitte melden Sie Ihr Kind im Krankheitsfall bis spätestens 08.00 Uhr in der Einrichtung ab. Beachten Sie hierbei Ihre Meldepflicht bei bestimmten Krankheiten (siehe Aushang dazu und Internetseite).

9. Weitere Pflichten

- 9.1 Im gesamten Gelände sind die Tore stets geschlossen zu halten. Bitte öffnen Sie für andere Kinder keine Tore ohne sich abzusichern, ob das Kind die Einrichtung verlassen darf.
- 9.2 Die Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten.

- 9.3 Ein- und Ausgang für die Personensorgeberechtigten oder Gäste ist lediglich die Tür im Eingangsbereich, nicht die Türen im Bereich der Terrassen. Der Weg über den Wirtschaftshof darf von Kindern nur in Begleitung Erwachsener genutzt werden.
- 9.4 Das Parken in der Feuerwehrezufahrt ist verboten! Fahrräder und Kinderwagen sind so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht.
- 9.5 Auf dem gesamten Gelände des Kinderhauses und der 2. Grundschule herrscht absolutes Rauchverbot.
- 9.6 In den Gruppenzimmern sind keine Straßenschuhe zu tragen.
- 9.7 Alle Kleidungsstücke und mitgebrachten Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust der mitgebrachten Gegenstände.
- 9.8 In der Kita werden aus hygienischen Gründen keine Fahrradhelme zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann ein eigener Fahrradhelm mitgebracht werden.
- 9.9 Unfall- und Gefahrenquellen sind umgehend der Leitung, einem Erzieher oder dem Hausmeister zu melden.
- 9.10 Das Essen von Bonbons und Kaugummi ist den Kindern während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung untersagt, da während des Spiels eine erhöhte Gefahr des Verschluckens besteht.
- 9.11 Das Tragen von Schmuck, insbesondere von Fingerringen, Ohrringen und Ketten erhöht die Unfallgefahr erheblich. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung bei Verletzungen, die aufgrund des Tragens von Schmuck verursacht werden. Das Tragen von Ohrringen ist nur mit schriftlicher Willenserklärung der/des Personensorgeberechtigten möglich.
- 9.12 Für die Teilnahme an Fahrten mit Bus oder Bahn muss eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigte/n erfolgen. Für bereits angemeldete Fahrten erfolgt keine Kostenerstattung!

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag seitens der Einrichtung gekündigt werden.

Die Hausordnung mit Stand vom 07.03.19 tritt mit Vorstandsbeschluss vom 07.03.19 ab sofort in Kraft. Damit wird die vorherige Hausordnung außer Kraft gesetzt.

Großenhain, den 15.03.2019



K. Quoos

Vereinsvorsitzende



N. Eremin

Vorstand AG Organisation und Sicherheit